
Satzung des Sportschützenverbandes Alfeld von 1954 e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Sportschützenverband Alfeld von 1954 e.V. ist Mitglied des Niedersächsischen Sportschützenverbandes e.V. (NSSV) und des Deutschen Schützenbundes e.V. (DSB) und führt den Namen

Sportschützenverband Alfeld von 1954 e.V.

nachstehend **Sportschützenverband Alfeld** genannt.

2. Der Sportschützenverband Alfeld hat seinen Sitz in Alfeld (Leine) und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hildesheim eingetragen.

§ 2 Zweck des Verbandes

1. Der Sportschützenverband Alfeld ist politisch und konfessionell neutral. Seine Tätigkeit ist nicht auf wirtschaftliche Vorteile ausgerichtet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der geltenden Bestimmungen zur Gemeinnützigkeit. Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Der Sportschützenverband Alfeld bezweckt den Zusammenschluss der Schützenvereine und anderer Vereine im Sinne des § 4 Abs. 1 im ehemaligen Altkreis Alfeld (jetzt Teil des Kreises Hildesheim) sowie angrenzenden Landkreisen auf freiwilliger Basis. Dies soll erreicht werden durch:
 - a. Pflege des Schießsports als Leibesübung,
 - b. Durchführung von Trainingskursen und Lehrgängen aller Art zur Erhaltung und Steigerung der schießsportlichen Leistungen, sowie intensive Jugendarbeit zur Förderung des Nachwuchses,
 - c. die Förderung von Inklusion und Integration in allen Bereichen des Sportschützenverbandes Alfeld,
 - d. Bereitstellung von Mitteln für die Durchführung und Austragung von Wettkämpfen und Meisterschaften aller Disziplinen des Schießsports,
 - e. Beratung seiner Mitglieder in Vereins- und Führungsfragen und Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb der bestehenden Schützenorganisationen des Sportschützenverbandes Alfeld.
3. Die Schützenvereine behalten ihre Eigenständigkeit im Rahmen ihrer Mitgliedschaft im Sportschützenverband Alfeld.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Unmittelbare Mitglieder des Sportschützenverbandes Alfeld können Schützenvereine, Schützenclubs bzw. Schützengesellschaften werden. Auch andere eingetragene Vereine können als unmittelbare Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie die Gemeinnützigkeit nachweisen können und Mitglieder in dem Verein schießsportlichen Aktivitäten im Sinne der Sportordnung des DSB nachgehen. Eine Vereinigung kann nur in ihrer Gesamtheit eine Mitgliedschaft im Sportschützenverband Alfeld erwerben oder erhalten. Alle Bestrebungen, die diesem Grundsatz widersprechen sind unzulässig und führen zur Aberkennung der Verbandsmitgliedschaft und allen nachgeordneten Organisationen.
2. Mittelbare Mitglieder des Sportschützenverbandes Alfeld sind die dem NSSV gemeldeten Mitglieder der angeschlossenen Mitgliedsvereine. Eine gesonderte Stimmberechtigung ergibt sich für diese mittelbaren Mitglieder nicht. Stimmrechte werden durch die satzungsgemäßen Gremien des Sportschützenverbandes Alfeld - wie in dieser Satzung geregelt - ausgeübt.
3. Die Mitgliedschaft unmittelbarer Mitglieder wird durch die Aufnahme erworben. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand gemäß § 9a des Sportschützenverbandes Alfeld einzureichen, der über die Aufnahme entscheidet.
Auch in allen folgenden Paragraphen gilt: bei der Schriftform ist eine Unterschrift erforderlich, bei der Textform nicht, hier sind auch per E-Mail versandte Dokumente zulässig. Die in den Paragraphen vorgeschriebene Form ist zwingend einzuhalten!
4. Ehrenmitglieder (Einzelpersonen) werden auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes des Sportschützenverbandes Alfeld gemäß § 9a oder des Gesamtvorstandes gemäß § 11 ernannt.
5. Ehrenmitglieder können im Sportschützenverband Alfeld kein Vorstandsamt bekleiden. Die Ehrenmitgliedschaft erlischt, wenn das Ehrenmitglied in keinem Verein des Sportschützenverbandes Alfeld mehr Mitglied ist.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied (unmittelbar und mittelbar) ist verpflichtet:
 - a. die Interessen des Sportschützenverbandes Alfeld von 1954 e.V., des NSSV und des DSB zu wahren,
 - b. an der Erreichung der sportlichen und ideellen Ziele mitzuwirken,
 - c. die Satzungen, Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse einzuhalten. Dies setzt die Anerkennung der Satzungen und Ordnungen des NSSV und des DSB voraus.
 - d. Die Satzungen und Ordnungen der unmittelbaren Mitglieder dürfen nicht denen des NSSV und des DSB widersprechen.
2. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, jede Änderung des Status der Gemeinnützigkeit sowie den Beschluss über ihre Auflösung unverzüglich dem Vorstandsvorsitz des Sportschützenverbandes Alfeld anzuzeigen.
3. Ihre Mitgliedsrechte üben die unmittelbaren Mitglieder in der Delegiertenversammlung (§ 13 der Satzung) durch stimmberechtigte Vertreter (Delegierte) aus.
4. Kein Mitglied hat Anspruch auf das Verbandsvermögen.
5. Die Mitgliedsvereine entsenden zur Delegiertenversammlung namentlich benannte und

stimmberechtigte Delegierte. Für je 40 (vierzig) angefangene, dem NSSV gemeldete Mitglieder kann 1 (ein) Delegierter entsandt werden. Der/Die Vereinsvorsitzende verkörpert eine weitere Stimme, die übertragen werden kann. Eine Stimmenübertragung auf andere Mitgliedsvereine ist nicht möglich. Die Delegierten sind in ihrer Entscheidung völlig frei. Sie unterstehen nur ihrem Gewissen und sind nicht an Beschlüsse oder Anweisungen ihrer Vereine gebunden.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines unmittelbaren Mitgliedes erlischt durch
 - Austritt
 - Auflösung
 - Ausschluss
2. Der Austritt aus dem Sportschützenverband Alfeld ist nur zum Ende des Geschäftsjahres (Kalendarjahr) möglich und muss spätestens zum 30. September eines Jahres dem Sportschützenverband Alfeld gegenüber durch eingeschriebenen Brief erfolgt sein. Maßgeblich ist das Datum des Zuganges. Die finanziellen Verpflichtungen müssen vorher eingelöst sein.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte gegenüber dem Sportschützenverband Alfeld verloren. Ansprüche, gleich welcher Art, gegenüber dem Sportschützenverband Alfeld können nicht mehr erhoben werden.
4. Der Ausschluss von unmittelbaren Mitgliedern kann erfolgen, wenn
 - a. eine Beitragszahlung trotz Mahnung in Textform nach länger als 3 (drei) Monaten ab Fälligkeitstermin nicht erfolgt ist,
 - b. wenn die Satzung des Deutschen Schützenbundes, des Niedersächsischen Sportschützenverbandes oder des Sportschützenverbandes Alfeld schwer oder wiederholt verletzt wird,
 - c. wenn die Verbandsbeschlüsse wiederholt nicht beachtet werden,
 - d. bei grob fahrlässigem Verstoß gegen die Rechts- und Sportordnung des DSB oder die Ausschreibungen des Sportschützenverbandes Alfeld,
 - e. bei Schädigung des Ansehens des Schützenwesens,
 - f. bei Verlust der Gemeinnützigkeit.
5. Der Verbandsvorsitz des Sportschützenverbandes Alfeld ist berechtigt, gegen ein unmittelbares Mitglied ein Ausschlussverfahren, bzw. gegen ein mittelbares Mitglied ein Ehrengerichtsverfahren bei seinem/ihrer Verein, einzuleiten. Ebenso ist der Verbandsvorsitz berechtigt, Funktionsträger des Sportschützenverbandes Alfeld von ihren Ämtern und Pflichten zu entbinden. Dabei sind Ausschlussgründe:
 - a. Rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens oder ehrenrührigen Vergehens,
 - b. vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verstoß gegen die Satzung oder Sportordnung des DSB oder die Ausschreibungen des Sportschützenverbandes Alfeld,
 - c. Schädigung des Ansehens des Schützenwesens,
 - d. grob unkameradschaftliches Verhalten und sportliche Unfairness,
 - e. bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Sportschützenverbandes Alfeld, insbesondere bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung und Handlungen, der Mitgliedschaft in extremistischen Parteien und

Organisationen und beim Tragen beziehungsweise zeigen extremistischer Kennzeichen und Symbole,

- f. beim Verstoß eines Mitglieds gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, bzw. der Missachtung dieser. Dazu gehört u. a. auch die Verletzung des Ehrenkodex im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Sportschützenverbandes Alfeld und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber Minderjährigen, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dieses gilt auch, wenn ein Mitglied außerhalb des Sportschützenverbandes Alfeld wegen eines einschlägigen Vergehens belangt wird/wurde.
6. Vor jeder Entscheidung ist dem/der Betroffenen mündlich oder schriftlich rechtliches Gehör zu gewähren. Macht er/sie davon trotz schriftlicher Aufforderung bis zu einem gesetzten Termin keinen Gebrauch kann die Entscheidung ohne weiteres rechtliches Gehör ergehen.
7. Gegen den Ausschluss durch den Sportschützenverband Alfeld steht dem/der Betroffenen das Recht der Berufung zu. Die Berufung ist innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Bekanntgabe der Ausschlussentscheidung beim Sportschützenverband Alfeld einzulegen. Über die Berufung entscheidet der Ehrenrat. Wird keine Berufung angestrebt, oder bestätigt der Ehrenrat die Entscheidung des Verbandsvorsitzes, erfolgt der Ausschluss bzw. die Enthebung des Amtes mit sofortiger Wirkung.
8. Mit dem Ausschluss verliert der/die Ausgeschlossene alle Rechte.

§ 7 Beiträge

1. Die Mitgliedsvereine haben für jedes ihrer dem NSSV gemeldeten Mitglieder einen jährlichen Beitrag an den Sportschützenverband Alfeld abzuführen. Die Beitragshöhe wird von der Delegiertenversammlung festgelegt.
2. Bis zum 10. Dezember des laufenden Geschäftsjahres sind von den Mitgliedsvereinen die namentlichen Abgänge dem Sportschützenverband Alfeld zu melden, Zugänge sind sofort, Veränderungen im Vorstand eines Mitglieders nach entsprechender Wahl einzureichen.
3. Bis zum 28. Februar des laufenden Geschäftsjahres sind von den Mitgliedsvereinen die Jahresbeiträge an den Sportschützenverband Alfeld abzuführen. Stimmrecht und Versicherungsschutz bestehen nur dann, wenn die Beiträge bezahlt sind. Eine Verlängerung der Zahlungsfrist ist vom geschäftsführenden Verbandsvorstand zu genehmigen.

§ 8 Organe des Verbandes

Organe des Sportschützenverbandes Alfeld sind:

- Der Verbandsvorsitz (§ 9)
- Der geschäftsführende Verbandsvorstand (§ 9a)
- Der erweiterte Verbandsvorstand (§ 10)
- Der Gesamtvorstand (§ 11)
- Die Delegiertenversammlung (§ 13)
- Die Sportkommission (§ 15)
- Der Ehrenrat (§ 17)

Die Organe des Sportschützenverbandes Alfeld leiten und führen den Sportschützenverband Alfeld nach Maßgaben dieser Satzung und der Ordnungen. Hierbei stehen der Verbandszweck, sowie die Förderung der Mitglieder und die Wahrung der Verbandsinteressen im Mittelpunkt.

§ 9 Verbandsvorsitz

Verbandsvorsitz im Sinne des § 26 BGB (s. Anlage 2) sind der/die 1. Verbandsvorsitzende und seine/ihre zwei Stellvertreter(innen), jede(r) von ihnen ist allein und einzeln vertretungsberechtigt. Von der Vertretungsberechtigung dürfen die Stellvertreter(innen) im Innenverhältnis nur Gebrauch machen, wenn der/die 1. Verbandsvorsitzende verhindert ist und die Vertretungsberechtigung nicht innerhalb einer notwendigen bzw. vertretbaren Frist ausüben kann.

§ 9a Geschäftsführender Verbandsvorstand

Dem geschäftsführenden Verbandsvorstand gehören an

- a. Verbandsvorsitz nach § 9,
- b. Verbandsschriftführer(in),
- c. Verbandsschatzmeister(in),
- d. Verbandsschießsportleiter(in).

Aufgaben des geschäftsführenden Verbandsvorstandes:

1. Der geschäftsführende Verbandsvorstand leitet und führt den Sportschützenverband Alfeld nach Maßgaben dieser Satzung.
2. Der geschäftsführende Verbandsvorstand ist für alle Angelegenheiten im Rahmen der Geschäftsführung zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Er setzt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung um und verwaltet das Verbandsvermögen.
3. Der geschäftsführende Verbandsvorstand vertritt den Sportschützenverband Alfeld bei den Gesamtvorstandssitzungen des NSSV und anderen öffentlichen Veranstaltungen.
4. Entscheidungen im Rahmen des geschäftsführenden Verbandsvorstandes erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Ablehnung der zur Abstimmung gebrachten Entscheidungsvorlage.

§ 10 Erweiterter Verbandsvorstand

Dem erweiterten Verbandsvorstand gehören an

- a. die unter § 9a Ziffer a. bis d. aufgeführten Mitglieder,
- b. stellvertretende(r) Verbandsschriftführer(in),
- c. stellvertretende(r) Verbandsschatzmeister(in),
- d. Verbandsdamenleiter(in),
- e. Verbandsjugendleiter(in),
- f. Leiter(in) der SSG (Schießsportgemeinschaft Sieben Berge) bis zum 30.09.2022,
- g. Referent(in) für Breitensport,
- h. Referent(in) für besondere Angelegenheiten,
- i. Referent(in) für Öffentlichkeitsarbeit

- j. Referent(in) für Mitgliederverwaltung,
- k. die zwei stellvertretenden Verbandsschießsportleiter(innen),
- l. die zwei stellvertretenden Verbandsdamenleiter(innen),
- m. die zwei stellvertretenden Verbandsjugendleiter(innen),
- n. Referent(in) für Bogensport,
- o. Referent(in) für Blasrohrschießen
- p. bis fünf Mitglieder der Sportkommission,
- q. Referent(in) für IT und Digitalisierung,
- r. Schulungsleiter(in),
- s. Inklusionsbeauftragte(r)

Aufgaben des erweiterten Vorstandes:

1. Der erweiterte Vorstand hat ein Recht auf Benachrichtigung durch den geschäftsführenden Vorstand. Er hat das Vorschlagsrecht für Entscheidungsvorlagen und überwacht die Tätigkeiten der weiteren Organe gemäß § 8.
2. Es obliegt dem erweiterten Vorstand, der Delegiertenversammlung namentliche Vorschläge zur Wahl der Delegierten und deren Stellvertreter(innen) zur Delegiertentagung des NSSV zu benennen. Die Delegierten üben ihre Aufgabe jeweils für 4 (vier) Jahre aus, eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Gesamtvorstand

Dem Gesamtvorstand gehören an

- a. die unter § 10 aufgeführten Mitglieder,
- b. die 1. Vorsitzenden oder deren Stellvertreter(innen) aller dem Sportschützenverband Alfeld angeschlossenen Vereine,
- c. 1. und 2. Beisitzer(in),
- d. Ehrenmitglieder des Sportschützenverbandes Alfeld,
- e. der/die Datenschutzbeauftragte

Aufgaben des Gesamtvorstandes:

1. Der Gesamtvorstand hat ein Recht auf Bericht der Tätigkeiten des erweiterten Vorstandes. Er hat das Vorschlagsrecht für Entscheidungsvorlagen zur Einbringung in den erweiterten Vorstand.
2. Die Vorstandsmitglieder nach § 9, § 9a und § 10 sowie die Ehrenmitglieder werden vorrangig durch den Gesamtvorstand zur Wahl vorgeschlagen, es obliegt der Delegiertenversammlung, weitere Vorschläge zu unterbreiten. Die Vorschläge für den/die Schatzmeister(in), Schießsportleiter(in) und Referent(in) für IT und Digitalisierung können durch den erweiterten Vorstand bei fehlender fachlicher Eignung abgelehnt werden. Diese Vorschläge sind spätestens 1 (eine) Woche vor der Versammlung unter Angabe von Namen, Verein und ggf. Qualifikation in Textform beim Vorstandsvorsitz einzureichen.

§ 12 Wahlen und Abstimmungen

1. Der Verbandsvorsitz (gemäß § 9), der geschäftsführende Vorstand (gemäß § 9a), der erweiterte Vorstand (gemäß § 10), die zwei Beisitzer(innen) sowie der Ehrenrat werden für die Dauer von 4 (vier) Jahren durch die Delegiertenversammlung gewählt.
2. Der/Die Datenschutzbeauftragte wird nicht gewählt, sondern vom erweiterten Vorstand (§ 10) benannt.
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder (Delegierte), die dem Sportschützenverband Alfeld angehören und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle dem NSSV gemeldeten Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.
4. Zur Durchführung der Wahlen wird ein(e) Versammlungsleiter(in) vorgeschlagen, der/die von der Delegiertenversammlung als Wahlleiter(in) akzeptiert werden muss.
5. Der/Die Versammlungsleiter(in) (Wahlleiter(in)) hat darauf zu achten, dass die Rechte der Delegierten gewahrt werden, und jede(r), der/die sich zu Wort meldet, gehört wird.
6. Der/Die Versammlungsleiter(in) übt in der Versammlung das Hausrecht aus.
7. Der/Die Wahlleiter(in) fungiert während der Wahlen als Versammlungsleiter(in). Er/Sie muss unparteiisch und unbefangen gegenüber den nominierten Kandidat(inn)en sein/ihr Amt ausführen.
8. Die vorgeschlagenen Kandidat(inn)en sind vor der Wahl zu befragen, ob sie gewillt sind, ein Amt im Sportschützenverband Alfeld anzunehmen und dieses im Sinne der Satzung auszuführen. Eine Blockwahl (Abstimmung mehrerer Entscheidungen innerhalb eines Wahlvorgangs) ist zulässig, soweit die Delegiertenversammlung dieser einstimmig zustimmt.
9. Nach Abschluss der Wahlen übernimmt wieder der/die Verbandsvorsitzende die Leitung der Versammlung.
10. Ein Vorstandsmitglied kann in Abwesenheit gewählt werden, sofern ein Entschuldigungsgrund und eine schriftliche Annahmestätigung zur Wahl vorliegen.
11. Jede satzungsgemäß einberufene, ordentliche oder außerordentliche Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.
12. Grundsätzlich entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Wahl des/der 1. Verbandsvorsitzenden ist auf Antrag schriftlich und geheim durchzuführen. Alle übrigen Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Auf Antrag 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten muss eine Wahl schriftlich erfolgen.
13. Stehen mehrere Bewerber(innen) zu einer Wahl an und es besteht Stimmengleichheit um die Wahlentscheidung, dann entscheidet eine sofort folgende Stichwahl zwischen den beiden Bewerber(inne)n mit den meisten Stimmen.
14. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Sportschützenverbandes Alfeld sind geregelt in § 13 Ziff. 9 und § 21.
15. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, für ausscheidende Vorstandsmitglieder oder vakante Posten kommissarische Vorstandsmitglieder zu berufen, deren Bestätigung durch die Delegiertenversammlung für den Rest der Amtsdauer erfolgen muss.

16. Um den erweiterten Vorstand jederzeit funktionsfähig zu erhalten, wird der Wahlrhythmus wie folgt festgelegt:

Gruppe A:

- Verbandsvorsitzende(r)
- Verbandsschießsportleiter(in)
- Verbandsschatzmeister(in)
- Referent(in) für Mitgliederverwaltung
- Ein(e) stellvertretende(r) Verbandsschriftführer(in)
- Zwei stellvertretende Verbandsdamenleiter(innen)
- Zwei stellvertretende Verbandsjugendleiter(innen)
- Referent(in) für Öffentlichkeitsarbeit
- Referent(in) für Bogensport
- Referent(in) für Blasrohrschießen
- bis zu fünf Mitglieder der Sportkommission
- Zwei Beisitzer(innen)
- Drei Mitglieder im Ehrenrat

Gruppe B:

- Zwei stellvertretende Verbandsvorsitzende
- Verbandsschriftführer(in)
- Verbandsdamenleiter(in)
- Verbandsjugendleiter(in)
- Inklusionsbeauftragte(r)
- Referent(in) für Breitensport
- Leiter(in) der SSG (Schießsportgemeinschaft Sieben Berge) bis zum 30.09.2022
- Referent(in) für besondere Angelegenheiten
- Ein(e) stellvertretende(r) Verbandsschatzmeister(in)
- Zwei stellvertretende Verbandsschießsportleiter(innen)
- Referent(in) für IT und Digitalisierung
- Drei stellvertretende Mitglieder im Ehrenrat
- Benennung des/der Datenschutzbeauftragten und des/der Schulungsleiter(in) durch den erweiterten Vorstand (§ 10).

Zwischen den Wahlen der Gruppe A und B ist ein Abstand von 2 (zwei) Jahren einzuhalten.

17. Im Fall einer virtuellen Sitzung nach § 18 Abs. 2 und 3 steht es den Mitgliedsvereinen frei, für ihre Stimmabgabe eine(n) Wahlbeauftragte(n) zu benennen, der/die im Namen des Vereins alle Stimmen geschlossen abgibt. Dieses ist dem Vorstand bis 3 (drei) Tage vor Beginn der Veranstaltung in Textform mitzuteilen.

18. Um das Wahlverfahren abzukürzen werden alle, im Vorfeld bekannten, Kandidat(inn)en vor der Abstimmung namentlich benannt und vorgestellt. Liegt die Bereitschaft der Kandidat(inn)en zur Kandidatur vor, werden alle zu wählenden Positionen in einem Wahlgang gewählt (Blockwahl), soweit die Delegiertenversammlung einstimmig zustimmt. Stehen mehrere Bewerber zur Wahl eines Postens zur Verfügung, so ist hier eine Einzelwahl durchzuführen.

§ 13 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Verbandsorgan.
2. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus
 - a. den Mitgliedern des Gesamtvorstandes gemäß § 11,
 - b. den Delegierten der unmittelbaren Mitglieder gem. § 5 Ziff. 5,
 - c. dem Ehrenrat (§ 17).
3. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für
 - a. Entgegennahme der Jahresberichte des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes,
 - b. Verabschiedung des Haushaltsvoranschlages,
 - c. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und erweiterten Vorstandes,
 - d. Wahl des Vorstandes gem. § 10 und § 11,
 - e. Wahl der Kassenprüfer(innen) gem. § 16 Ziff. 3 und 4,
 - f. Wahl des Ehrenrates gem. § 17 Ziff. 1,
 - g. Festsetzung des Verbandsbeitrages gem. § 7 Ziff. 1,
 - h. Satzungsänderungen § 13 Ziff. 9,
 - i. Auflösung des Sportschützenverbandes Alfeld gemäß § 21,
 - j. Wahl der Delegierten und deren Stellvertretung zur Delegiertentagung des NSSV.
 - k. Das Recht der Mitglieder nach § 36 BGB und § 37 BGB bleibt davon unbenommen (s. Anlage 2)
4. Die Delegiertenversammlung soll jährlich innerhalb des 1. Quartals des Geschäftsjahres zusammentreten. Sie wird von dem/der 1. Vorstandsvorsitzenden oder seinen/ihren Stellvertreter(inne)n schriftlich einberufen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung der Ladungsfrist von 14 (vierzehn) Tagen. Die Delegierten sind namentlich zu laden.
5. Der/Die 1. Vorstandsvorsitzende oder sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in) leiten die Delegiertenversammlung.
6. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der unmittelbaren Mitglieder gem. § 4 Ziff. 1 diese beantragen. Die Ladungsfrist für die außerordentliche Delegiertenversammlung beträgt 14 (vierzehn) Tage. In der Ladung sind die Gründe und der Zweck der außerordentlichen Delegiertenversammlung anzugeben.
7. Anträge zur Delegiertenversammlung müssen spätestens 7 (sieben) Tage vorher in Textform bei dem/der Vorstandsvorsitzenden eingereicht werden.
8. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen oder verspätet eingegangenen Anträgen entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit.
9. Anträge auf Satzungsänderungen müssen den unmittelbaren Mitgliedern mit der Einladung zur Delegiertenversammlung zugeleitet werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen. Satzungsänderungen oder eine Beschlussfassung über eine Auflösung des Sportschützenverbandes Alfeld bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
10. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes und jede(r) Delegierte haben je eine Stimme.

11. Über den Verlauf der Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Mitgliedern zugesandt wird und von der nächsten Delegiertenversammlung zu genehmigen ist.
12. Das Protokoll wird vom ausrichtenden Verein der Delegiertenversammlung gefertigt und von dem/der Versammlungsleiter(in) und Protokollführer(in) unterzeichnet.

§ 14 Amtszeit, Amtspflicht und Aufgabenbereich

1. Der/Die Verbandsvorsitzende oder sein/e Stellvertreter(in) beruft die Sitzungen und Versammlungen ein und leitet sie.
2. Der geschäftsführende Verbandsvorstand gemäß § 9a. führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Ihm obliegt die Verwaltung des Verbandsvermögens und die Ausführung der Verbandsbeschlüsse, die bei den Gesamtvorstandssitzungen und Delegiertenversammlungen gefasst werden.
3. Die in § 9, § 9a, § 10 und § 11 Ziff. c aufgezählten Mitglieder werden jeweils auf die Dauer von 4 (vier) Jahren von der Delegiertenversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Über die Sitzungen ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Verbandschriftführer(in) oder jeweiligen Protokollführer(in) unterschrieben werden muss.
5. Die Einladungen zu den erweiterten Verbandsvorstands- und Gesamtvorstandssitzungen haben 14 (vierzehn) Tage vorher zu erfolgen.
6. Die Sitzungen des erweiterten Verbandsvorstandes sollten vierteljährlich wahlweise als Präsenz- oder virtuelle Sitzung stattfinden.
7. 2 (zwei) mal jährlich soll eine Gesamtvorstandssitzung abgehalten werden.
8. Der/Die Verbandsschatzmeister(in) verwaltet die Kasse des Sportschützenverbandes Alfeld und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Er/Sie erstattet dem geschäftsführenden Verbandsvorstand auf Verlangen Bericht.
9. Der Schießbetrieb untersteht dem/der Verbandsschießsportleiter(in). Er/Sie sitzt der Sportkommission als Leiter(in) vor. Über seine/ihre Arbeit hat er/sie in den Verbandsvorstandssitzungen und der Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten.
10. Der/Die Verbandsdamenleiter(in) ist verantwortlich für die schießsportlichen Belange im Damenbereich. Über seine/ihre Arbeit hat er/sie in den Verbandsvorstandssitzungen und der Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten.
11. Der/Die Verbandsjugendleiter(in) ist verantwortlich für schießsportlichen Belange im Jugendbereich. Über seine/ihre Arbeit hat er/sie in den Verbandsvorstandssitzungen und der Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten. Die Verbandsjugend übt ihre Tätigkeit im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung des Sportschützenverbandes Alfeld aus
12. Der/Die Referent(in) für IT und Digitalisierung ist zuständig für die Pflege und Wartung eines Systems zur Veröffentlichung von Informationen und sorgt für dessen Betrieb. Die inhaltliche Verantwortung der jeweiligen Ressorts liegt beim erweiterten Verbandsvorstand und den jeweiligen Referent(inn)en. Sie bilden die Redaktion. Als leitende(r) Redakteur(in) wird der/die Referent(in) für Öffentlichkeitsarbeit eingesetzt. Der/Die Referent(in) für IT und Digitalisierung berät den geschäftsführenden Verbandsvorstand bei der Beschaffung von IT-Produkten – und

Dienstleistungen und unterstützt bei dem Betrieb, der Pflege und Wartung sonstiger IT-gestützter Verfahren auf Verbandsebene. Er/Sie ist technische(r) Redakteur(in). Die angeschlossenen Vereine können sich bei Fragen rund um das Thema IT und Digitalisierung im Verein an ihn/sie wenden. Er/Sie unterstützt den/die Datenschutzbeauftragte(n) bei seinen/ihren Pflichten die sich aus §19 Absatz 2,3,7 und 8 ergeben. Er/Sie ist dem geschäftsführenden Verbandsvorstand gegenüber verantwortlich.

13. Der/Die Referent(in) für Bogensport ist verantwortlich für die schießsportlichen Belange im Bogensport. Über seine/ihre Arbeit hat er/sie in den Verbandsvorstandssitzungen und der Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten.
14. Der/Die Inklusionsbeauftragte unterstützt Mitglieder des Sportschützenverbandes Alfeld mit körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen bei der Ausübung des Schießsports und berät die Mitgliedsvereine bei der Umsetzung von Inklusionsmaßnahmen. Über seine/ihre Arbeit hat er/sie in den Verbandsvorstandssitzungen und der Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten.

§ 15 Sportkommission

1. Zur Durchführung der schießsportlichen Aufgaben wird eine Sportkommission gebildet. Den Vorsitz der Sportkommission führen der/die Verbandsschießsportleiter(in) oder dessen/deren Stellvertreter(in). Zur Sportkommission gehören:
 - a. Verbandsschießsportleiter(in) und zwei stellv. Verbandsschießsportleiter(innen),
 - b. Verbandsdamenleiter(in) und zwei stellv. Verbandsdamenleiter(innen),
 - c. Verbandsjugendleiter(in) und zwei stellv. Verbandsjugendleiter(innen),
 - d. Verbandsschatzmeister(in) und stellv. Verbandsschatzmeister(in),
 - e. Referent(in) für Bogensport,
 - f. Referent(in) für Blasrohrschießen
 - g. bis zu fünf weitere Mitglieder,
 - h. Leiter(in) der SSG (Schießsportgemeinschaft Sieben Berge) bis zum 30.09.2022,
 - i. Referent(in) für Breitensport,
 - j. Inklusionsbeauftragte(r).
2. Die Sportkommission untersteht dem geschäftsführenden Verbandsvorstand.
3. Die Sportkommission sollte von dem/der Verbandsschießsportleiter(in) oder seinen/ihren Stellvertreter(inne)n mindestens 4 (vier) mal pro Geschäftsjahr wahlweise als Präsenz- oder virtuelle Sitzung einberufen werden.
4. Zum Aufgabenbereich gehören:
 - a. Durchführung aller auf Verbandsebene geplanten Wettkämpfe und Meisterschaften,
 - b. Förderung der Wettkampfschützen in Zusammenarbeit mit dem Schützenbund Niedersachsen e.V. durch Lehrgänge, Trainingskurse, Vergleichsschießen usw.,
 - c. Überwachung der Einhaltung von Vorschriften bei der Durchführung von Wettkämpfen und Meisterschaften im Schießen und deren Auswertung, sowie hinsichtlich der Sicherheit,
 - d. Erarbeitung und Umsetzung von Fördermaßnahmen zur sportlichen Leistungssteigerung,
 - e. Förderung der Inklusion im Schießsport.

5. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen. Je eine Ausfertigung erhalten die Mitglieder der Sportkommission sowie der Verbandsvorstand nach § 9a.
6. Die bis zu fünf weiteren Mitglieder der Sportkommission werden vorrangig durch den/die Verbandsschießsportleiter(in) zur Wahl vorgeschlagen, es obliegt der Delegiertenversammlung, weitere Vorschläge zu unterbreiten. Diese Vorschläge sind spätestens 1 (eine) Woche vor der Versammlung unter Angabe vom Namen, Verein und Qualifikation in Textform beim Verbandsvorsitz einzureichen. Die Vorschläge können durch den/die Verbandsschießsportleiter(in) bei fehlender fachlicher Eignung abgelehnt werden.

§ 16 Kassenprüfer(innen)

1. Die Kassenprüfer(innen) haben die satzungs- und beschlussmäßige Verwendung der Gelder des Sportschützenverbandes Alfeld zu prüfen.
2. Dem Sportschützenverband Alfeld müssen für die Aufgabe zwei Kassenprüfer(innen) und ein(e) Vertreter(in) zur Verfügung stehen.
3. Die Kassenprüfer(innen) dürfen nicht Mitglieder des erweiterten Verbandsvorstandes sein und werden von der Delegiertenversammlung auf 2 (zwei) Jahre gewählt.
4. Bei der Wahl der Kassenprüfer(innen) soll möglichst ein Turnus eingehalten werden, bei dem jährlich ein(e) Kassenprüfer(in) auf 2 (zwei) Jahre gewählt wird. Der/Die Dienstälteste scheidet jeweils nach 2 (zwei) Jahren aus; eine Wiederwahl ist möglich.
5. Die Prüfung der Buchführung hat jährlich mindestens einmal zu erfolgen.
6. Über die durchgeführten Buchprüfungen sind Berichte zu geben, denen zufolge dem geschäftsführenden Verbandsvorstand, dem erweiterten Verbandsvorstand und dem/der Verbandsschatzmeister(in) Entlastung erteilt werden kann.

§ 17 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern und drei Stellvertreter(inne)n, die von der Delegiertenversammlung jeweils für 4 (vier) Jahre gewählt werden.
2. Mitglieder des erweiterten Verbandsvorstandes dürfen dem Ehrenrat nicht angehören.
3. Ein Mitglied des Ehrenrates kann an einer zur Verhandlung anstehenden Sache, mit der er/sie in Verbindung steht oder an welcher er/sie beteiligt ist, nicht teilnehmen.
4. Der Ehrenrat entscheidet auf schriftlichen Antrag eines/einer Beteiligten über die Streitigkeiten innerhalb des Sportschützenverbandes Alfeld in Angelegenheiten, die Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens sein können. Beteiligte können mittelbare und unmittelbare Mitglieder des Sportschützenverbandes Alfeld sein.
5. Der Ehrenrat kann als Berufungsinstanz gem. § 6 Ziff. 7 feststellen, dass die durch den Verbandsvorsitz ausgesprochene Maßnahme nicht gerechtfertigt ist, diese bestätigen oder andere Maßnahmen treffen. Er kann als Maßregeln aussprechen
 - Verwarnung
 - Verweis
 - schwerer Verweis

- Ausschluss
6. Gegen die Entscheidung des Ehrenrates steht dem/der Betroffenen ein Rechtsmittel zum Ehrenrat des Niedersächsischen Sportschützenverbandes zu. Das Rechtsmittel ist binnen 1 (eines) Monats nach Zustellung des Ehrenratsbeschlusses beim Sportschützenverband Alfeld einzulegen. Die Einlegung des Rechtsmittels beim Ehrenrat des NSSV gilt als fristwährend.
 7. Die Mitglieder des Ehrenrates sind entsprechend § 13 Ziff. 2c. zu den Sitzungen der Delegiertenversammlung einzuladen und sind stimmberechtigt.

§ 18 Art und Durchführung von Sitzungen und Versammlungen

1. Alle Sitzungen und Versammlungen sind grundsätzlich als Präsenzveranstaltung durchzuführen. Ausnahmen bilden hier die §§ 14 Ziff. 6 und 15 Ziff. 3, sowie die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes.
2. Ist dieses aus durch den Sportschützenverband Alfeld nicht zu verantwortenden Gründen nicht möglich, kann der geschäftsführende Vorstand eine virtuelle Durchführung anordnen. Die Mitglieder sind in diesem Fall fristgerecht, bei unerwarteten Ereignissen frühestmöglich, mit einer Begründung für die Durchführung als virtuelle Sitzung, darüber zu informieren.
3. Wahlen sind in virtuellen Sitzungen und Versammlungen im elektronischen Verfahren durchzuführen und zu dokumentieren. Die Auswertungen werden Bestandteil des Protokolls.
4. Das Protokoll wird in virtuellen Sitzungen durch die Verbandsschriftführung erstellt.
5. Die Mitgliedsvereine tragen Sorge, dass nur berechtigte Delegierte Zugang zu den virtuellen Sitzungen erhalten.

§ 19 Daten und Datenschutz

1. Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder werden vom Sportschützenverband Alfeld zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke (§ 2) erhoben, verarbeitet (gespeichert, verändert, übermittelt, gesperrt und gelöscht) und genutzt. Hier handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:
 - Name und Anschrift
 - Bankverbindung
 - Telefonnummern
 - E-Mail-Adresse
 - Geburtsdatum und -Ort
 - Staatsangehörigkeit
 - Lizenzen
 - Ehrungen
 - Funktionen im Verein
 - Wettkampfergebnisse
 - Zugehörigkeit zu Mannschaften
 - Startrechte und ausgeübte Wettbewerbe
 - gegebenenfalls Angaben im Hinblick auf das Waffenrecht
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf

- a. Auskunft über die zu seiner/ihrer Person gespeicherten Daten,
 - b. Berichtigung, der zu seiner/ihrer Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c. Sperrung der zu seiner/ihrer Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d. Löschung der zu seiner/ihrer Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Der Sportschützenverband Alfeld ist berechtigt, die im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen erlangten personenbezogenen Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage zu veröffentlichen und zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien weiterzugeben. Jedes betroffene Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Sportschützenverband Alfeld der Veröffentlichung von Einzel-fotos seiner/ihrer Person widersprechen.

Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und vorhandene Fotos werden von der Homepage des Sportschützenverbandes Alfeld entfernt.

4. Dem geschäftsführenden Vorstand, erweiterten Vorstand und Gesamtvorstand ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über ein Ausscheiden der Mitglieder der vorgenannten Gremien weiter.
5. Der erweiterte Vorstand beruft eine(n) Datenschutzbeauftragte(n), der/die vom Gesamtvorstand zu bestätigen ist. Diese(r) muss das 30. Lebensjahr vollendet haben.
6. Der/Die Datenschutzbeauftragte ist in der Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit unabhängig und dieser Satzung, dem Bundesdatenschutzgesetz und der EU-Datenschutzgrundverordnung unterworfen.
7. Der/Die Datenschutzbeauftragte kontrolliert die Einhaltung des Datenschutzes im Bereich der Zuständigkeit des Sportschützenverbandes Alfeld. Er/Sie hat über seine/ihre Tätigkeit dem Gesamtvorstand und der Delegiertenversammlung auf Antrag zu berichten. Der/Die Datenschutzbeauftragte hat das Recht, an den Sitzungen des Gesamtvorstandes und der Delegiertenversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen.
8. Soweit ein mittelbares oder unmittelbares Mitglied konkrete Bedenken hinsichtlich der für dieses Mitglied gespeicherten personenbezogenen Daten hat, hat er/sie das Recht, sich an den/die Datenschutzbeauftragte(n) zu wenden. Diese(r) hat die Pflicht, den Bedenken nachzugehen und dem Mitglied über die Feststellungen in Textform zu berichten.
9. Die Anschrift des/der Datenschutzbeauftragten ist in den Veröffentlichungen des Sportschützenverbandes Alfeld regelmäßig bekanntzugeben. Ein Hinweis auf die Tatsache der Speicherung der personenbezogenen Daten ist in alle Veröffentlichungen aufzunehmen

§ 20 Ehrenamtliche Tätigkeit

1. Die Organmitglieder des Sportschützenverbandes Alfeld üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus, sie sind unentgeltlich tätig. Die im Interesse des Sportschützenverbandes Alfeld entstandenen Reisekosten, Tagegelder und sonstigen Auslagen werden in der vom erweiterten Vorstand festgesetzten Höhe ersetzt. In besonderen Fällen kann der erweiterte Vorstand unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften die Zahlung einer

pauschalisierten Aufwandsentschädigung beschließen, z. B. Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG (s. Anlage 2).

2. Haushaltsmittel des Sportschützenverbandes Alfeld dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus seinen Mitteln. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Sportschützenverbandes Alfeld fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb des Geschäftsjahres seiner Entstehung geltend gemacht werden. Verspätet eingereichte Belege bedürfen der Freigabe durch den geschäftsführenden Vorstand. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen angemessen und üblich sind und mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, einzeln nachgewiesen werden.
4. Vom erweiterten Vorstand können per Beschluss, im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten, Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB (s. Anlage 2) festgesetzt werden.
5. Der Umfang einer Kostenerstattung für nicht direkt belegbare Aufwendungen erfolgt nach Beschluss durch den geschäftsführenden Vorstand.

§ 21 Auflösung

Die Delegiertenversammlung ernennt zur Abwicklung der Auflösung drei Liquidator(inn)en. Das Restvermögen wird auf Beschluss der Delegiertenversammlung gemeinnützigen Zwecken zugeführt. Akten und Inventar des aufgelösten Sportschützenverbandes Alfeld verbleiben bei dem Mitgliedsverein, der den/die letzte(n) 1. Vorstandsvorsitzende(n) stellte.

§ 22 Inkrafttreten

Mit der Annahme und Eintragung der Satzung in das Vereinsregister tritt die bisherige Satzung vom 13. März 2021 außer Kraft.

Alfeld, 12. März 2022


Verbandsvorsitzender
S. Kiesewetter


Stellv. Vorstandsvorsitzende
Ch. Weltz


Stellv. Vorstandsvorsitzende
C. Nolte

Anlagen:

- 1) Organigramm des Sportschützenverbandes Alfeld
- 2) Auszüge Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und Einkommenssteuergesetz (EStG)